

Den Rechtsanwälten

	MARTIN LIEBERT & THOMAS RÖTH
wird hiermit durch	
in Sachen	
wegen	

Vollmacht erteilt,

den Mandanten in allen Instanzen zu verteidigen bzw. zu vertreten, und zwar auch bei Abwesenheit.

Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlicher Befugnisse nach der StPO das Recht,

1. in allen Instanzen als Verteidiger und/oder Vertreter zu handeln und aufzutreten,
2. in öffentlicher Sitzung aufzutreten,
3. Untervollmacht – auch nach § 139 StPO – zu erteilen,
4. Strafantrag, Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 2 StPO, Privat-, Neben- oder Widerklage (Antrag) zu stellen bzw. zu erheben und die jeweiligen Anträge zurückzunehmen,
5. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen, zu beschränken und auf solche zu verzichten,
6. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung und andere Anträge zu stellen und zurückzunehmen,
7. Zustellungen aller Art, insbesondere auch solche von Beschlüssen, Urteilen und Ladungen mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen,
8. Gelder, Wertsachen, Kosten, Bußgeldzahlungen, Kautionen usw. mit rechtlicher Wirkung für und gegen den Mandanten in Empfang zu nehmen und Quittungen zu erteilen,
9. gem. §§ 411 Absatz 2 bzw. § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO den Mandanten mit schriftlicher Vollmacht ohne dessen Anwesenheit zu vertreten
10. den Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung zu Erscheinen in der Hauptverhandlung zu stellen und zurückzunehmen und
die Vertretung im Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift Mandant)